



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2019/055	
- öffentlich -	Datum: 19.08.2019	
FD 3.1 Kinder, Jugend, Sport	Ansprechpartner/in:	
	Bearbeiter/in: Mönke, Christina	
Kita-Reform 2020 - Umsetzungserfordernisse		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
11.09.2019	Jugendhilfeausschuss	Beratung

Sachverhalt:

Der Gesetzesentwurf (Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen – Kita-Reform-Gesetz) der Landesregierung für den Landtag liegt zur Anhörung vor.

Auch wenn es weiterhin große Bedenken gegen die im Entwurf veränderten Rahmenbedingungen durch das Gesetz gibt, müssen sich Kreis und Kommunen bereits jetzt mit den Möglichkeiten der Umsetzung von neuen und Umsteuerung von bisherigen Aufgaben auseinandersetzen.

Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der zuständigen Fachdienstes 3.1 sowie Vertretern der Städte und Ämter des Kreises haben gemeinsam eine Synopse zu den Veränderungen erarbeitet, die in der Anlage vorliegt.

In Abstimmungsgesprächen mit dem Gemeindetag wurde deutlich, dass bereits jetzt konkrete Verabredungen zur Umsetzung der Reform erarbeitet werden müssen.

Insbesondere im Bereich der Kita-Bedarfsplanung wird der Kreis als örtlicher Träger eine steuernde Rolle einnehmen müssen, da das Delta zwischen subjekt- und objektbezogener Förderung zukünftig durch den Kreis zu tragen ist.

Nach der Übergangsphase zum 01.08.2024 soll der Kreis zudem auch finanzielle Ausgleichs für Strukturnachteile zahlen.

Alle Einrichtungen müssen ihre Eckkosten auf das theoretische Modell der Standard-Qualitäts-Kosten hin entwickeln.

Dazu sind umfangreiche Beratung und Unterstützung des Kreises für die Kommunen notwendig.

Gemeinsam mit den Kommunen müssen Kriterien für eine Bedarfsplanung festgelegt werden, Strukturnachteile im Kreis definiert werden und Proheberechnungen und Prognosen erstellt werden.
Die finanziellen Risiken sind konkret zu ermitteln.

Ziel und gemeinsamer Auftrag der kommunalen Familie ist es, sich gemeinsam für die neue Herausforderung in der Kindertagesbetreuung aufzustellen, um den guten Ausbaustand des Angebotes und damit die Lebensbedingungen für die Familien im Kreis zu sichern.

Der Hauptausschuss wurde in seiner Sitzung am 22.08.2019 gebeten, dem Kreistag die Besetzung von 3 Stellen (1,0 Stelle EG 12 und 2,0 EG 11) zur Umsetzung der Kita-Reform im Vorgriff zu einer endgültigen Entscheidung über den Stellenplan als Teil des Haushaltes 2020 und der Aufstockung des Personalbudgets um rund 246.000 Euro zuzustimmen zu empfehlen.

Die konkreten umfangreichen Umsetzungserfordernisse werden in der Anlage dargestellt und in der Sitzung konkretisiert.

Relevanz für den Klimaschutz:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Personelle Mehraufwendungen in Höhe von 370.000 € jährlich ab 2020.

Anlage/n:

 EILIGER Auftrag

 mittelfristiger Auftrag

 entspannter Auftrag

Thema	Bisherige Regelung	Aktuelle Umsetzung im Kreis	Übergangsphase	Neuregelung	Ideen zur Umsetzung im Kreis	Offene Fragen/ Klärungsbedarf
Bedarfsplanung	Zuständig nach dem SGB VIII ist der Kreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe. Nach dem KitaG <u>gemeinsam</u> (die Kommunen unterstützen die Bedarfsplanung des Kreises).	Gemeinden erheben Bedarfe eigenständig und melden diese an den Kreis. Der JHA beschließt nur formal die Änderungen zum Bedarfsplan. Der Kreis führt den Gesamtplan zusammen und prüft lediglich die Plausibilität. Die Gemeinden setzen den Bedarf um nach dem Motto „Wer bestellt – bezahlt“.	Der Kreis ist verantwortlich. Das „Bestellerprinzip“ bleibt durch die Restkostenverantwortung der Gemeinden bestehen. Übungsphase: Monatlich (immer aktuell) sind Zahlen zu erheben und anzupassen. <u>Zweigeteilte</u> Bedarfsplanung: 1) Platzangebot 2) Trägerauswahl <u>Finanzierungsfolgen:</u> • Das Defizit zwischen subjekt- und objektbezogener Förderung trägt der Kreis. • Fehlende Elternbeiträge tragen die Träger. • Konvergenzkosten tragen die Gemeinden.	Der Kreis ist verantwortlich. Das Bestellerprinzip fällt unmittelbar weg. Restkostenverantwortung der Gemeinde besteht nicht mehr. <u>Zweigeteilte</u> Bedarfsplanung: 1) Platzangebot 2) Trägerauswahl <u>Finanzierungsfolgen:</u> • Das Defizit zwischen subjekt- und objektbezogener Förderung trägt der Kreis. • Fehlende Elternbeiträge tragen die Träger. • Konvergenzkosten für nicht gelungenen Transfer auf SQKM sind nicht geklärt. • Gemeinden können über den Standard Bedarfe ermitteln und auch finanzieren. • Auch der Kreis kann ergänzende Schwerpunkte setzen und fördern.	➤ Monatliche Fortschreibung des Bedarfsplans durch den Kreis wird notwendig. ➤ Die Planungsdaten liegen bisher nicht vor. ➤ Kreisweite Regelungen zur Bedarfsplanung werden notwendig (gleichartige Kriterien). ➤ Transparente Richtlinien/ Arbeitshilfen, ➤ Fehlbelegungen müssen Konsequenzen haben. Vereinbarungen zum Umgang. ➤ Abstimmungs-gremium Kreis/ Gemeinden. ➤ Überregionale Bedarfsplanung zur Bedarfsdeckung. ➤ Personalbedarf beim Kreis.	Konkurrenz als Risiko. Gibt es noch kommunale Entscheidungskompetenz in den Gemeinden? Demografische Entwicklung im Kontext von konkreter Planung vor Ort (städtebaurechtl. Entwicklung). Betreuungsquotenentwicklung ist unklar durch gedeckelten Elternbeitrag, Sozialstaffelausweitung und Wunsch- und Wahlrecht. Zeitliches und finanzielles Risiko für die kommunale Familie.
Anmeldung des Bedarfs	SGB VIII: Anspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der Jugendhilfe = Kreis. KitaG: Gewährleistungspflicht liegt bei den Kommunen. Anzeige mindestens 3 Monate vorher (Rechtssprechung)	Regional unterschiedlich. Anmeldung beim Amt/ Gemeinde oder sogar in den Kitas. Doppelanmeldungen als Risiko. Meldung beim Kreis, wenn kein bedarfsgerechter Platz vorhanden ist. Überregionale Unterstützung.	Anmeldung über Kita-Datenbank oder durch Vorsprache in der Kita, die die Anmeldung in der Datenbank erfassen soll.	Anmeldung über Kita-Datenbank als Vorgabe.	Steuerung weiterhin vor Ort. Bereitstellung der Struktur durch den Kreis. Formale Anmeldung/ Anzeige des Bedarfs ist notwendig (Geltendmachung des Rechtsanspruches). Verlagerung des Aufwandes (IT Erfassung) in die Kitas = neue Aufgabe zu Lasten der pädagogischen Arbeit. Aufnahmekriterien müssen einheitlich definiert werden.	Tatsächliche Nutzbarkeit der Datenbank. Schnittstelle zu vorhandener IT-Struktur. Nutzung durch die Tagespflege ist unklar. Rechtswirkung der online-Anmeldung. Wie kann die Platzvergabe gesteuert (Vorrang gemeindeeigener Kinder vor Wunsch- und Wahlrecht).
Datenbank	§ 8a KiTaG § 8 Abs. 5 KiTaG → KiTaDBVO Freiwillige Teilnahme	Jede Gemeinde hat ein eigenes Kita-Verwaltungsprogramm z. B. Nordholz Geringe Teilnahme an der landesweiten Datenbank. Grundlage für Bezuschussung sind die Plätze im Bedarfsplan.	§ 3 und § 33 Gesetzesentwurf <u>Verpflichtende</u> Teilnahme für alle, auch die Tagespflege. Grundlage für die Bezuschussung ist die Datenbank. Keine Übergangsregelung vorgesehen.	§ 3 und § 33 Gesetzesentwurf <u>Verpflichtende</u> Teilnahme Für alle, auch die Tagespflege. Grundlage für die Bezuschussung ist die Datenbank	Anwendertreffen Übergangslösung notwendig, da nicht alle Träger zum 01.08.2020 mit der Datenbank arbeiten können. Vereinbarung mit dem Land zur Nutzung von Bedarfsplan und Belegungslisten.	-Kriterien der DB decken nicht alle Bedarfe ab. -Schnittstellen zur regionalen IT. - Können Veränderungen rückwirkend in die Datenbank eingegeben werden und auch finanzielle Auswirkungen haben? - Steuerung und Verantwortung unklar.

Thema	Bisherige Regelung	Aktuelle Umsetzung im Kreis	Übergangsphase	Neuregelung	Ideen zur Umsetzung im Kreis	Offene Fragen/ Klärungsbedarf
Verhandlungen mit freien Trägern	<p>§ 25 (4) KiTaG = Standortgemeinde und freier Träger haben eine Vereinbarung zur Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten abzuschließen.</p> <p>§ 25 (1) Nr. 5 KiTaG sieht Eigenleistungen des Trägers als Finanzierungsbestandteil vor. Das Gesetz macht jedoch keine Vorgaben für die Höhe der Finanzierungsanteile oder die sonstigen Inhalte der Vereinbarung, dies ist Verhandlungssache.</p>	<p>Umsetzung in alleiniger Verantwortung der Standortgemeinden. Kreis prüft im Rahmen der Erteilung der Betriebserlaubnis formale Aspekte, nicht die finanzierungsrelevanten Punkte.</p> <p>Es gibt eine nicht-verbindliche Mustervereinbarung vom LRH. Die Ausgestaltung der Vereinbarungen erfolgt individuell vor Ort.</p> <p>Finanzierungsanteil des freien Trägers kreisweit höchst unterschiedlich.</p> <p>Restkostenrisiko = Standortgemeinde</p>	<p>Anpassung Finanzierungsvereinbarungen zum 01.08.2020 an das neue Gesetz notwendig. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass die Fördervoraussetzungen nach Teil 4 GE vom Träger erfüllt werden (Mindeststandards).</p> <p>Eigenleistungen des freien Trägers können vorgesehen werden. GE sieht jedoch vor, dass die Eigenleistungen im Übergangszeitraum abgeschmolzen werden.</p> <p>Restkostenrisiko für Konvergenzkosten = Standortgemeinde</p>	<p>Keine Finanzierungsvereinbarungen mehr erforderlich, da Finanzierung über SQKM und Auszahlung direkt an die Träger erfolgt.</p> <p>Keine Eigenleistungen der Träger mehr vorgesehen.</p> <p>Bei gewollter Qualität über den Mindeststandards müssen sich Standortgemeinde und freier Träger über die Finanzierung dieser Mehrkosten verständigen.</p> <p>Nicht geregelt sind die Konvergenzkosten, die durch das SQKM nicht abgedeckt sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Beratung und Unterstützung der Kommunen durch den Kreis im Übergang. ➤ Erarbeitung von Hinweisen für die Kommunen zur rechtskonformen Anpassungen der bestehenden Finanzierungsvereinbarungen. ➤ Betriebswirtschaftliche Betrachtung erforderlich. ➤ Personalbedarf beim Kreis. 	<p>Verantwortung für Delta zwischen SQKM-Förderung und IST-Kosten ist unklar.</p> <p>Schwieriger Prozess zu erwarten, wenn IST-Kosten höher liegen und auf SQKM-Niveau abgeschmolzen werden müssen. Sinkt die Qualität?</p> <p>Ggf. steigen freie Träger aus dem Betrieb von Einrichtungen aus oder drohen damit. Druck für die Standortgemeinden.</p> <p>Mehrbelastung des Kreises: Auswirkungen auf Kreisumlage?</p>
Förderung/Auszahlung der Landeszuschüsse	<p>§ 25 KitaG = Betriebsförderung durch das Land (feste Fördersumme) fließt den Kreisen zu; dazu etliche Förderprogramme des Landes.</p> <p>jährliche Zuweisung!!</p>	<p>Weiterleitung BK-Förderung an die Träger = eigener Verteilungsmaßstab des Kreises („Platzbudget“ auf Grundlage der im Bedarfsplan erfassten Plätze, Öffnungszeiten, U3/Ü3/I-Gruppen usw.= „objektbezogene Förderung“)</p>	<p>-Landeszuschüsse: Finanzierungsanteil nach SQKM pro tatsächlich betreutem Kind unter Berücksichtigung der Betreuungszeit fließt an den Kreis</p> <p>-Weiterleitung durch den Kreis an die Standortgemeinden: pauschale gruppenbezogene Förderung nach SQKM. Wohngemeindenanteile sowie die „Übernahme“ des Defizits zwischen subjekt- und objektbezogener Förderung sind enthalten, ggf. Ausgleich für Struktur Nachteile. -Weiterleitung der Mittel von Standortgemeinde an Träger</p>	<p>-Landeszuschüsse: Finanzierungsanteil nach SQKM pro tatsächlich betreutes Kind unter Berücksichtigung der Betreuungszeit fließt an den Kreis</p> <p>- Weiterleitung durch den Kreis an die Träger: pauschale gruppenbezogene Förderung nach SQKM Wohngemeindenanteile sowie die „Übernahme“ des Defizits zwischen subjekt- und objektbezogener Förderung sind enthalten, ggf. Ausgleich für Struktur Nachteile. -Restkosten durch Konvergenz nicht geklärt.</p>	<p>Monatliche Fortschreibung der tatsächlichen Belegungszahlen/ Nutzungszeiten.</p> <p>Monatliche Auszahlung vorgesehen – hier Verständigung auf kreisinterne Lösungen prüfen.</p> <p>(Festlegung von Kriterien zur Definition von Strukturnachteilen).</p> <p>weiteres: siehe Ausführungen zur Bedarfsplanung</p>	<p>Unterjährig stark abweichende Zuschüsse, Abweichungen im Delta zwischen subjekt- und objektbezogener Bezuschussung im Jahresdurchschnitt nicht kalkulierbar. Ziel muss sein, die Plätze bestmöglich zu besetzen, Qualität leidet.</p> <p>Achtung Liquidität des Kreises:</p> <p>GE sieht monatliche Auszahlung durch den Kreis vor – Landeszuschüsse kommen nur 2x im Jahr.</p>
Förderungsanteil der Standortgemeinde		<p>Nach Maßgabe der Trägerverträge entweder Defizitabdeckung oder Festbetragsfinanzierung. Bei eigener Trägerschaft Defizitabdeckung.</p>	<p>Vollständige Restkostenverantwortung der Gemeinde. Keine Kostenausgleichseinnahmen, dafür aber objektbezogene Förderung durch den Kreis. Abweichungsrisiko vom SQKM trägt die Gemeinde vollständig, auch ohne diese steuern zu können. Weitere Standards über dem SQKM trägt allein die Standortgemeinde</p>	<p>Strukturelle und Auslastungsrisiken gehen auf den Kreis über. Strukturelle Risiken bestehen möglicher Weise in teurem Personalkörper, hohen Gebäude- und Betriebskosten, der Sozialstruktur etc.</p> <p>Weitere Standards über dem SQKM trägt allein die Standortgemeinde</p>	<p>Trägerverträge müssen auf SQKM im Übergang angepasst werden, Verhandlungsunterstützung durch den Kreis im Übergang und für ein einheitliches Verständnis ist erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Personalbedarf beim Kreis. 	<p>Modell für einfache Abrechnung monatlich muss gefunden werden oder eine kreisinterne abweichende Regelung zur Verrechnung gefunden werden.</p>
Förderungsanteil der Wohnortgemeinden	<p>Einheitliche Vorgabe Kreis RD zum Kostenausgleichssatz (§ 25 a KitaG)</p>	<p>Kostenausgleich oder Finanzierungsvereinbarungen mit Standortgemeinden.</p>	<p>Monatlich ggf. unterschiedliche Beträge an den Kreis, nach Alter des Kindes, Betreuungsform und Umfang</p>	<p>Wie im Übergang</p>	<p>Ggf. vorläufig bis zur Betriebsfähigkeit der Kita-Datenbank Verrechnung nur pauschal nach geborenen Kindern und Altersstufen; Belegungslisten etc. Notlösung muss geschaffen werden.</p>	<p>Könnte dies untereinander vereinbart werden?</p> <p>Fraglich bleibt die Berücksichtigung der Tagespflege an der Kita-Datenbank (freiwillige Basis oder Aufgabe im Kreis?).</p>
Förderungsanteil des Kreises	<p>§ 25 KitaG Zuschuss vorgesehen.</p>	<p>Durch Beschluss freiwillig 2 Mio. zzgl. „fiktiver“ Anteil an den Konnexitätsmitteln.</p>	<p>Möglicher Weise wie heute bis zur Neuregelung, zusätzlich Defizit zwischen subjekt- und objektbezogener Förderung.</p>	<p>Kreis deckt erhöhten Sozialstaffelaufwand, neben Auslastungsrisiko und Strukturausgleich ab. Deutliche Steigerung erwartet.</p>	<p>Veränderungen müssen dokumentiert u. evaluiert werden, ohne hohen zeitlichen Einsatz mit hoher Kompetenz von zusätzlichem Personal nicht leistbar. Vereinbarung zum Umgang mit dem Delta im Übergang.</p>	<p>Ist die Personalaufstockung beim Kreis zum 01.01.2020 möglich, zum 01.08.2020 muss alles laufen.</p>

Thema	Bisherige Regelung	Aktuelle Umsetzung im Kreis	Übergangsphase	Neuregelung	Ideen zur Umsetzung im Kreis	Offene Fragen/ Klärungsbedarf
Restkosten	Bisher Gewährleistungspflicht der Gemeinden, lediglich Bezuschussung nach § 25 KitaG durch den Kreis, das Land etc.	Gemeinden tragen volle Restkostenverantwortung.	Der Kreis leitet die Zuschüsse an die Gemeinden weiter und trägt das Delta zwischen subjekt- und objektbezogener Förderung. Die Restkosten aus Konvergenz tragen weiterhin die Gemeinden.	Restkostenverlagerung? Kreis zieht Zuschüsse vom Land und den Wohnortgemeinden ein und leitet den Zuschuss an die Träger weiter. Rechtsanspruch auf Zuschuss, auch wenn der Einzug von Land und Wohnortgemeinde niedriger ausfällt. Wer die Konvergenzkosten für Einrichtungen trägt, die über den Ausgaben des SQKM liegt, ist unklar.	Doppelfinanzierung/ Verrechnung zunächst mit Wohnortgemeinden verhindern, wenn diese auch Standortgemeinde sind (Gegenrechnung möglich?). Vereinbarung zum Verfahren und zum Risiko der Restkostenfinanzierung. Gemeindetagsmodell intern umsetzbar? Verantwortung im Kontext der Kreisumlage verhandeln.	Das Finanzierungsrisiko lässt sich durch viele unbekannte Parameter nicht berechnen. Die Differenz im Jahresverlauf bei den monatlichen Abrechnungen ist groß (Plätze sind Anfang des Kitajahres noch nicht besetzt = kein Geld vom Land!). Liquidität des Kreises und der Gemeinden.
Struktur- ausgleiche		Diesen Ausgleich gab es in dieser Form nie, weil zum einen keine Plätze frei blieben und zum anderen der Kreis sich an der Kita-Finanzierung beteiligt (Stichwort: 2 Mio.)	Strukturnachteile werden noch nicht gezahlt, deren etwaige Notwendigkeit soll in der Übergangsphase vom sog. Fachgremium <u>evaluiert</u> werden § 56, § 57 Abs. 2 Ziffer 1 letzter Satz, § 58 Abs. 1 S. 2	§ 15 Abs.2 : Ausgleich von Strukturnachteilen über das SQKM hinaus durch den örtl. Träger der Jugendhilfe Finanzierungsrisiko nicht schätzbar.	Festlegung von Kriterien zur Definition von Strukturnachteilen. ZIEL: so wenig Kriterien wie möglich, weil hierdurch zusätzliche Kosten beim Kreis und damit für die Kreisumlage generiert werden.	Da das Fachgremium evaluiert, müsste es die Zielrichtung: welche Struktur ist denn benachteiligt - definieren. Ausstattung, Gebäude, Personal, Sozialdaten etc.
Ergänzende Förderung	keine explizite, da meist Restkostenfinanzierung	Kommunen Restkosten, Kreisanteil als allgemeiner Zuschuss.		§ 16 ergänzende Förderung der Standortgemeinden und des örtl. Träger der Jugendhilfe für z.B. Verfügungszeiten, Mittagessen möglich nach Maßgabe des Haushalts.	Kommunale Verständigung vor Ort. Schwerpunkte durch den JHA möglich.	Abgrenzung zum Strukturausgleich notwendig.
Ausbau des Betreuungsange- botes	Gewährleistungspflicht liegt bei den Kommunen	Gewährleistungspflicht liegt bei den Kommunen, Kreis berät bei Ausbau. Kreis muss den Rechtsanspruch sichern, daher GEMEINSAME Aufgabe. Weitergabe der Fördermittel von Bund und Land als Zuwendung durch den Kreis.	Gewährleistungspflicht liegt bei den Kommunen, Kreis berät bei Ausbau. Kreis muss den Rechtsanspruch sichern, daher GEMEINSAME Aufgabe. Weitergabe der Fördermittel von Bund und Land als Zuwendung durch den Kreis.	Gewährleistungspflicht liegt bei den Kommunen, Kreis berät bei Ausbau. Kreis muss den Rechtsanspruch sichern, daher GEMEINSAME Aufgabe. Weitergabe der Fördermittel von Bund und Land als Zuwendung durch den Kreis. ABER Finanzverantwortung ist verlagert.	Vereinbarungen zum Ausbau, zum Nachweis der Bedarfe, Risiko des Leerstandes verhindern. Regulierung durch Finanzverantwortung vor Ort ist entfallen. Regelungen zur Ausschreibung werden komplizierter: jede Gruppe ist durch die Gemeinde neu auszuschreiben, der Kreis entscheidet über die Aufnahme in den Bedarfsplan. Verabredungen zum Verfahren erforderlich.	Risiko Stillstand im Ausbau. Bisher hohes Engagement der Kommunen. Risiko liegt im Verlust des Verantwortungsbewusstseins in den Kommunen, da die Steuerung des Bedarfs durch den Kreis erfolgt. Die Gemeinden sind nur noch umsetzungsbefugt.
Heim- aufsicht	Kreis als untere Landesbehörde	Kreis berät und unterstützt die Kommunen, Ordnungsverwaltung für Genehmigungen und bei Beschwerden.	Aufgabe bleibt bestehen, zusätzlicher Aufwand durch Anforderungen an Räumlichkeiten und Veränderungen an Personalschlüssel. Gruppenanpassungen und Betriebserlaubnisse werden häufiger notwendig. Zusätzlich Auftrag: Überleitung in SQKM.	Aufgabe bleibt bestehen, zusätzlicher Aufwand durch Anforderungen an Räumlichkeiten und Veränderungen an Personalschlüssel. Gruppenanpassungen und Betriebserlaubnisse werden häufiger notwendig. Aufsicht über die Einhaltung von SQKM.	Personal Heimaufsicht zunächst konstant, dafür zusätzliche Aufgaben in der betriebswirtschaftlichen Betrachtung, Einhaltung von Standards etc. ➤ Personalbedarf beim Kreis.	
Tagespflege	§ 22 ff. SGB VIII der örtliche Träger = der Kreis ist vollständig verantwortlich.	Der Kreis übernimmt die finanzielle Förderung der Tagespflege im vollen Umfang. Freiwillige Zuschüsse der Gemeinden in der Betreuung U 3 (1 € Projekt). Tagespflege sichert den Rechtsanspruch U 3. Vermittlungsarbeit findet gemeinsam statt.	Tagespflege wird über SQKM finanziert, Verlagerung der finanziellen Belastung auf die Gemeinden. Delta zwischen subjekt- und objektbezogener Förderung sowie die Abwicklung der Verwaltung liegt bei den Kreisen.	Tagespflege wird über SQKM finanziert, Verlagerung der finanziellen Belastung auf die Gemeinden. Delta zwischen subjekt- und objektbezogener Förderung sowie die Abwicklung der Verwaltung liegt bei den Kreisen.	Berechnung bleibt zentral. Höhe des Zuschusses muss festgelegt werden, da der GE nur einen Mindestsatz festlegt. Strukturelle Nachteile in der Tagespflege definieren (Qualifizierung, ländliche Lage).	Umgang mit institutioneller Tagespflege klären (nicht mehr vorgesehen, Überleitung in Kleinstkrippengruppe scheitert an Qualifikation?).

Thema	Bisherige Regelung	Aktuelle Umsetzung im Kreis	Übergangsphase	Neuregelung	Ideen zur Umsetzung im Kreis	Offene Fragen/ Klärungsbedarf
EGH I-Plätze (teilstationär) ambulant	Anspruch aus dem SGB XII (80/ 20) Regel der Finanzierung.	Gemeinden schaffen Angebot, EGH des Kreises bewilligt, Land erstattet 80 %. Keine Elternbeiträge.	Im SQKM werden die I-Plätze voll zu Lasten der Jugendhilfe geführt. Das Land zahlt nur über die EGH nur noch Fachleistungsstunden für Einzelintegration (ambulante Leistungen). Die Inklusion wird mit Macht durch gedrückt, alle I-Plätze des Kreises stehen unter Vorbehalt durch unklare Finanzierung (trotz steigender Bedarfe). Eltern müssen Beiträge für die Betreuung behinderter Kinder zahlen.	Im SQKM werden die I-Plätze voll zu Lasten der Jugendhilfe geführt. Das Land zahlt nur über die EGH nur noch Fachleistungsstunden für Einzelintegration (ambulante Leistungen). Die Inklusion wird mit Macht durch gedrückt, alle I-Plätze des Kreises stehen unter Vorbehalt durch unklare Finanzierung (trotz steigender Bedarfe). Eltern müssen Beiträge für die Betreuung behinderter Kinder zahlen.	Vereinbarung zum Umgang mit den I-Gruppen finden. Information der Träger der Integrationsplätze. Erhöhtes Finanzierungsrisiko für Kreis und Gemeinden bewerten.	Gibt es Übergangslösungen der Eingliederungshilfen? Wie soll der Bedarf für schwerstmehrfach behinderte Kinder gedeckt werden, wenn das Angebot eines I-Platzes für die Träger nicht mehr attraktiv ist?

Votum der Arbeitsgruppe: Das Ziel bleibt eine weitere Verständigung und ein Erhalt der guten Zusammenarbeit in der kommunalen Familie des Kreises. Es werden themenbezogene Arbeitsgruppen zur weiteren Bearbeitung der aufgezeigten Risikofelder notwendig. Die Zeitschiene ist eng und erfordert die Mitwirkung aller Beteiligten.